

Custodia Holding AG

München

Hauptversammlung am 7. Juli 2011

Erläuternder Bericht des Vorstands der Custodia Holding AG gemäß § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB

Der Vorstand gibt zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB im Lagebericht der Custodia Holding AG folgende Erläuterungen:

Für die Custodia Holding AG haben wir bei unseren Angaben die Verhältnisse zugrunde gelegt, wie sie im Geschäftsjahr 2010 bestanden haben. Es handelt sich hierbei um Informationen zum gezeichneten Kapital und den daraus resultierenden Rechten getrennt nach Aktiengattungen, zu Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung, zu den Befugnissen des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien zurückzukaufen sowie zu Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern über Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels.

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, die Einteilung in nennwertlose Inhaber-Stammaktien und nennwertlose Namens-Vorzugsaktien und die damit jeweils verbundenen Rechte ergeben sich unter anderem aus der Satzung der Gesellschaft. Die Hauptversammlung der Custodia Holding AG vom 30. Mai 2001 hat gemäß § 5 Abs. 1 EGAktG die Fortgeltung der bestehenden Mehrstimmrechte der Namens-Vorzugsaktien beschlossen; dieser Beschluss wurde am 8. November 2001 im Handelsregister eingetragen.

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes, also gegebenenfalls aus § 136 AktG oder § 71 b AktG, ergeben. Dem Vorstand der Gesellschaft sind keine vertraglichen Beschränkungen im Hinblick auf Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien bekannt.

Die von Finck´sche Hauptverwaltung GmbH hat ihren Stimmrechtsanteil in Höhe von 92,24 % zum Stichtag 14. Oktober 2004 der Gesellschaft gem. § 21 WpHG mitgeteilt.

Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Es wurden keine Aktien begeben, die Kontrollbefugnisse irgendwelcher Art gewähren.

Die Angelegenheiten, die den Vorstand der Gesellschaft betreffen, sind in den §§ 5 und 6 der Satzung der Custodia Holding AG geregelt. Soweit diese Bestimmungen keine Regelungen enthalten, werden Vorstandsmitglieder gem. §§ 84, 85 AktG bestellt oder abberufen. Der Vorstand besteht gemäß § 5 der Satzung aus zwei oder mehr Personen; grundsätzlich bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Es können vom Aufsichtsrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. In § 6 der Satzung wird geregelt, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sieht die Satzung nicht vor.

Die Satzung der Custodia Holding AG kann auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen geändert werden. Ein dazu erforderlicher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 v. H. des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Ausnahmsweise ist gemäß § 19 der Satzung der Aufsichtsrat zu Satzungsänderungen berechtigt, soweit sie nur die Fassung betreffen, § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Die Befugnisse des Vorstands, Aktien zurückzukaufen, beruhen auf dem entsprechenden Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 13. Juli 2010 und sind zutreffend dargestellt.

Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands für den Fall eines Übernahmeangebots existieren nicht.

Die übrigen nach § 289 Abs. 4 HGB geforderten Angaben betreffen solche, die bei der Custodia Holding AG nicht vorliegen, so dass sich eine entsprechende Erläuterung erübrigt.

Custodia Holding AG

Der Vorstand